

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 17. 05.2023

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Az:

regierung.de
109-00000-2023/001-011

Ihr Antrag nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 26.04.2023

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) sowie Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihrem o. g. Antrag kann ich nicht entsprechen. Ich bin gehalten, diesen aufgrund der gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich nicht um Informationen nach dem LUIG M-V sowie VIG. Die im Antrag erbetenen Auskunft kann allerdings auf die Grundlage des IFG M-V gestützt werden. Der von Ihnen gestellte Antrag nach IFG M-V ist zwar zulässig, im Ergebnis aber abzulehnen.

Im Rahmen der inhaltlichen Bearbeitung wurde geprüft, ob die von Ihnen gewünschten Unterlagen in der Staatskanzlei vorhanden sind. Als Ergebnis dieser Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die erbetenen Informationen hier nicht vorliegen, so existiert insbesondere kein Vorgang zu dem von Ihnen in Ihrem Antrag genannten Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des